



Gemeinde Kienberg

Feuerwehr-Reglement

2018



Inhalt

I.	Zweck der Feuerwehr	3
II.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht	4
III.	Organisation	7
IV.	Obliegenheiten	8
V.	Ausbildungswesen	9
VI.	Alarmwesen	10
VII.	Rapport- und Rechnungswesen	11
VIII.	Material, Bekleidung und Ausrüstung	11
IX.	Einsatzdienst	12
X.	Versicherungswesen	14
XI.	Amtszwang	14
XII.	Strafbestimmungen	15
XIII.	Beschwerde- und Rekursrecht	16
XIV.	Schlussbestimmungen	17

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972
Abschnitt C. Feuerwehrwesen §§ 70 - 81 und
Abschnitt E. Strafbestimmungen § 90 litera i
- in der Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987
Abschnitt VI. Feuerwehrwesen §§ 87 - 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und
Schlussbestimmungen §§ 125 ff.

I. Zweck der Feuerwehr

- § 1
Hilfeleistung**
- ¹ Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.
- ² Die Feuerwehr führt eine CPR-Gruppe, welche im Auftrag der Gemeinde bei Herznotfällen eingesetzt wird.
- § 2
Auswärtige
Hilfeleistung**
- ¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.
- ² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005" geregelt.
- § 3
Spezialaufgaben**
- ¹ Spezialeinheiten der Feuerwehr können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.
- ² Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.
- § 4
Ölwehr**
- ¹ Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.
- § 5
Definition**
- ¹ Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.
- ² Der Einsatz bei Herznotfällen durch die Feuerwehr ist unentgeltlich.
- ³ Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze, Verkehrs- oder Parkdienst und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser gemäss Gebührentarif der Gemeinde Kienberg in Rechnung gestellt.

- § 6
Funktions-
Bezeichnung**
- ¹ Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

- § 7
Dienstpflicht**
- ¹ Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.
- ² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.
- ³ Die bei einer solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

- § 8
Dienstdauer**
- ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.

- § 9
Freiwillige
Dienstleistung**
- ¹ Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.
- ² Eine freiwillige Dienstleistung vom 18. bis zum 21. Altersjahr ist möglich. Gesuche sind an die Feuerwehrkommission zu richten.

- § 10
Befreiung**
- ¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Von Gesetzes wegen:

- a) Schwangere
- b) Diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut.
- c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen.

- d) Diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c) dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates:

- a) Die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft.
- b) Die Präsidenten der Einwohner- und Einheitsgemeinden.
- c) Die Funktionäre der Gebäudeversicherung: Der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes.
- d) der Vorsteher des Arbeitsinspektorates.
- e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: Die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

² Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

- a) Der Ortsgeistliche
- b) Die Mitglieder des Gemeinderates

**§ 11
Aushebung**

¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

**§ 12
Entlassung**

¹ Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

- § 13**
Ersatzabgabe
- ¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu entrichten.
- ² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.
- ³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
- ⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.
- ⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.
- ⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.
- ⁷ Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden zu verwenden.
- § 14**
Abgabe-Sonderregelungen
- ¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.
- ² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.
- ³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.
- § 15**
Nachweis
- ¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die oder den Berechtigte/n nachzuweisen.

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

§ 16 Aufsicht

¹ Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.

§ 17 Feuerwehr- kommission

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Feuerwehrkommandant als Präsident
- Kommandant-Stellvertreter
- Offiziere
- Gruppenführer
- Fahrzeugverantwortlicher
- Materialverwalter
- Fourier als Aktuar
- ein Vertreter des Gemeinderates

§ 18 Sitzungen

¹ Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.

§ 19 Bestände

¹ Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen "Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung" zu organisieren. Es sind folgende Abteilungen zu unterhalten:

- Kommando Gruppe
- Abteilung 1
- Abteilung 2
- Elektroabteilung

² Die Feuerwehr steht einer CPR-Gruppe vor, welche bei Herznotfällen im Gemeindegebiet von Kienberg erste Hilfe leistet. In der CPR-Gruppe können sowohl Angehörige der Feuerwehr, wie auch Mitglieder des Samaritervereins oder Privatpersonen, welche über die notwendige Ausbildung zum First Responder (BLS-AED) verfügen, eingeteilt werden.

- § 20
Ausrüstung** ¹ Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.
- § 21
Ernennung und
Beförderung** ¹ Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.
- § 22
Chargierten** ¹ Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.
- § 23
Haltung des
Telefons** ¹ Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

IV. Obliegenheiten

- § 24
Pflichten und
Kompetenzen** ¹ Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen.
- Der Feuerwehr-
kommission** ² Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:
1. Pflichten
Antragstellung an den Gemeinderat für:
 - Ernennung und Beförderung von Offizieren
 - Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
 - Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
 - Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
 - Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
 - Jährlicher Rechenschaftsbericht
 - Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffende Geschäfte
 2. Kompetenzen:
 - Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
 - Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung
 - Kontrollführung über den Bestand

- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter (zur Weiterleitung an die Gemeindeverwaltung)
- Aufstellung eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen

- § 25**
b) des Kommandanten und des Kommandant-Stellvertreters
- ¹ Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz, des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und nach den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung gegenüber der Gemeinde verantwortlich.
- ² Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.
- § 26**
Pflichtenhefte
- ¹ Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.
- § 27**
Unterhalt der Löschwasser-versorgung
- ¹ Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

V. Ausbildungswesen

- § 28**
Übungsprogramm
- ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

§ 29
Amtliche Kurse

¹ Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 30
Weiterbildungskurse

¹ Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die entsprechenden Kurse der Gebäudeversicherung oder der Feuerwehrverbände zu besuchen. Diese sind Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

§ 31
Aufgebote

¹ Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 29) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

§ 32
Beanspruchung von Sachen

¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.

² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter zu orientieren.

³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

§ 33
Meldung an Feuermeldestelle

¹ In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.

§ 34
Alarmorganisation

¹ Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen.

- § 35**
Alarmierung
Kantonspolizei
und Feuerwehr-
inspektor
- ¹ Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nachdem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehrinspektor zu orientieren.

VII. Rapport- und Rechnungswesen

- § 36**
Rapporte
- ¹ Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.
- ² Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.
- § 37**
Jahresbericht
- ¹ Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.
- § 38**
Rechnungswesen
- ¹ Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.
- § 39**
Sold und
Entschädigungen
- ¹ Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr und die Entschädigungen für die ausserdienstlichen Leistungen der hauptsächlichen Funktionäre sind in der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Kienberg (DGO) geregelt.

VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung

- § 40**
Gerätemagazin
- ¹ Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

- § 41**
Persönliche Ausrüstung
- ¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.
- ² Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.
- ³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.
- § 42**
Privatkleider
- ¹ Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

IX. Einsatzdienst

- § 43**
Kommando
- ¹ Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.
- § 44**
Aufgabe des Kommandierenden
- ¹ Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.
- § 45**
Auswärtige Hilfeleistung
- ¹ Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

- § 46**
Absperrung des Schadenplatzes
- ¹ Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.
- ² Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
- ³ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.
- § 47**
Amtliche Verfügungen
- ¹ Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.
- § 48**
Sicherungsarbeiten
- ¹ Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.
- § 49**
Brandwache
- ¹ Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
- § 50**
Entlassung auswärtiger Feuerwehren
- ¹ Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.
- § 51**
Verpflegung
- ¹ Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

§ 52
Erstellen der Einsatzbereitschaft

¹ Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 53
Befreiung vom Dienst

¹ Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

§ 54
Rückgriff

¹ Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

X. Versicherungswesen

§ 55
Hilfskasse

¹ Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

§ 56
Meldetermin

¹ Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden.

§ 57
Haftpflichtversicherung

¹ Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

XI. Amtszwang

§ 58
Pflichten der Feuerwehrleute

¹ Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

- § 59
Bekleidung
eines Grades**
- ¹ Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII. Strafbestimmungen

- § 60
Verstösse**
- ¹ Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

- § 61
Entschuldigungen**
- ¹ Als Entschuldigung gelten:
- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
 - Abwesenheit im Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst
 - Mehrtägige Ortsabwesenheit
- ² Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.
- ³ Entschuldigungen sind dem Kommandanten bis spätestens 4 Wochen nach dem betreffenden Dienst schriftlich einzureichen.

- § 62
Bussen**
- ¹ Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bei leichtem Verschulden Fr. 20.--

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden Fr. 40.--

Beispiele:

- Zweimaliges Fehlen bei Übungen
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden Fr. 80.--

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei Übungen
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen von Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden Fr. 150.-- bis 300.--

Beispiele:

- Viermaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

**§ 63
Widersetzlich-
keit von Zivil-
personen**

¹ Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

**§ 64
Verwendung
der Bussen**

¹ Die Bussengelder werden von der Gemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht**§ 65
Beschwerde-
verfahren**

¹ Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene beim Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen.

**§ 66
Fristen** ¹ Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

**§ 67
Rekurse gegen
die Ersatzabgabe** ¹ Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV. Schlussbestimmungen

**§ 68
Streitfälle** ¹ Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

**§ 69
Inkrafttreten** ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Feuerwehrreglemente.

**§ 71
Abgabe des
Reglements** ¹ Ein Exemplar dieses Reglements ist jeder oder jedem persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg beschlossen am
21. Juni 2018.

Adriana Gubler

Daniela Hunziker

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am xx.xx.xxxx

Anhang 1

Übergangsregelung zum Feuerwehrreglement

Personen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von § 8 (Dienstalter) am 1. Januar 2019 das 42. Altersjahr bereits vollendet haben und daher von der Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, fallen nicht mehr unter die länger dauernde Dienstpflicht bis 45 Jahre und werden nicht wieder dienstpflichtig.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 21. Juni 2018